



LANDRATSAMT
PASSAU

Landratsamt | Postfach 1972 | 94009 Passau

SG 53

Herr Fuchs

Per E-Mail

Passau, 17.09.2024

Bearbeiter/in : Hr. Schönwetter
Abt./Sg. : 5/51
Telefon : 0851/397 445
Telefax : 0851/397 90445
Zimmer : 3.18
e-Mail : Lucas.schoenwetter@land-
kreis-passau.de

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

51/173.32 Oberzell-Buchetquellen

Vollzug des Bayerischen und Bundes-Naturschutzgesetzes;
Antrag auf die gehobene Erlaubnis gem. WHG § 15 zum Entnehmen, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Buchetquellen groß alt und neu sowie den Buchetquellen klein alt und neu auf Flur-Nr. 678 und 676 (Teil), Gemarkung Ederlsdorf zur Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser durch den Markt Oberzell und Festsetzung eines Schutzgebietes und Erlass einer Verordnung über verbotene und beschränkt zugelassene Handlungen im Schutzgebiet;
Antragssteller: Markt Oberzell, Marktplatz 42, 94130 Oberzell;
Aktenzeichen: 53.0.02/6420.01 u. 6421.05/2023-345
Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Sehr geehrter Herr Fuchs,

der Markt Oberzell beantragt eine Erlaubnis für das Entnehmen, Zutageleiten und Ableitung von bis zu 40.000 m³/a Grundwasser aus den Buchetquellen sowie eine Festsetzung eines Wasserschutzgebietes. Es handelt sich um eine bestehende Quelfassung aus den 1970er-Jahren. Baumaßnahmen sind im Zuge des Vorhabens nicht geplant.

Die Vollständigkeit und Brauchbarkeit der Unterlagen ist aus naturschutzfachlicher Sicht gegeben.

Naturschutzfachliche Beurteilung

Die Entnahme von Grundwasser aus Quellen wirkt sich z. B. in Abhängigkeit der vorkommenden Boden- und Gesteinsschichten oder der Grundwasserströmung und -neubildung unterschiedlich auf die Umgebung aus. Zum Einen gehen mit der Fassung von Quellen natürliche Quellbereiche verloren, welchen im Naturhaushalt z.B. als Beginn eines Fließgewässers eine



Dienstgebäude

Domplatz 11
94032 Passau

Vermittlung +49 851 397-1

Telefax +49 851 2894

<http://www.landkreis-passau.de>

E-Mail

poststelle@landkreis-passau.de

(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Öffnungszeiten

Persönliche Vorsprache nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Telefonische Erreichbarkeit zu folgenden Zeiten:

Mo – Fr 07:30 – 12:00 Uhr

Mo – Do 13:00 – 16:00 Uhr

Bankverbindungen

Sparkasse Passau

IBAN: DE86 7405 0000 0000 0000 67

BIC: BYLADEM1PAS

Postbank München

IBAN: DE11 7001 0080 0022 4648 06

BIC: PBNKDEFF



besondere Bedeutung zukommt. Zum Anderen wird topographisch unterhalb der Quelfassung vorkommenden Fließgewässern einen Teil des zulaufenden Wassers entzogen.

Bisher sind keine nachteiligen Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf Oberflächengewässer, Tier- oder Pflanzenlebensgemeinschaften bekannt. Geschützte Feuchtflächen nach §30 BNatSchG sind im Wirkungsbereich der Quelfassung oder in den Zonen des geplanten Wasserschutzgebietes nicht vorhanden bzw. bekannt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des unterhalb der Quelfassung liegenden Gewässerbegleitgehölzes (Biotop-Nr. 7447-0039-010) kann aufgrund des langjährigen Bestandes der Anlage ausgeschlossen werden. Schutzgebiete i.S.d. §20 Abs. 2 bzw. §32 BNatSchG sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Als weitergehende Maßnahme und Empfehlung wird die Auffüllung des natürlichen Grabens nördlich der Kiesstraße mit Fl.-Nr. 684, Gmkg. Ederlsdorf genannt. Bei einer Ortseinsicht am 25.09.2023 konnte kein schutzwürdiger Bewuchs festgestellt werden.

UVP

Für die Wasserentnahme von 40.000 m³/a ist nach 13.3.3 der Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach §7 Abs. 2 UVPG durchzuführen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind.

Schutzgüter i.S.d. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG sind von der Wasserentnahme aufgrund der Distanz zu diesen überwiegend nicht betroffen. Im Umkreis von 1 km befinden sich zwei gesetzlich geschützte Biotope. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Flächen kann jedoch aufgrund der Lage außerhalb des Wirkungsbereichs und des langjährigen Bestandes der Anlage selbst ausgeschlossen werden. Nach §7 Abs. 2 Satz 4 UVPG besteht daher aus naturschutzfachlicher Sicht keine UVP-Pflicht für das Vorhaben.

Fazit

Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die umliegende Vegetation wegen des langjährigen Bestehens der Quelfassung bereits auf die daraus resultierende Veränderung angepasst hat und somit auch zukünftig keine nachteiligen Auswirkungen auf die heimische Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten sind. Demnach besteht aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit der Wasserentnahme Einverständnis, wenn die Erlaubnis unter Vorbehalt weiterer Auflagen, die sich aus naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gründen als notwendig erweisen sollten, erteilt wird. Mit den Inhalten der geplanten Verordnung zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets „zum Schutz der Quellen Buchet klein alt und neu sowie Buchet groß alt und neu für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Oberzell“ besteht ebenfalls Einverständnis.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Schönwetter
Fachreferent für Naturschutz
und Landschaftspflege